

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 118.

Dinstag den 3. October

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1667. (1) Nr. 23013.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, für den zweiten Solar-Semester 1843 die Postreitgelder sowohl bei den Verarial- als Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des ersten Solar-Semesters d. J., und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und Postkonnstreitgeld in allen Ländern unverändert zu belassen. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes ddo. 5. September l. J., 3. 34741, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. September 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

nung in den übrigen Provinzen aber den Forderungen der Landesfabriken und inländischer Manufacturarbeiter gewisser Gattung an Handelsleute, dann andere Gläubiger an diese Fabriken und Manufacturarbeiter bisher zukam, aufzuheben und zu bestimmen geruhet, daß diese Verfügung, wodurch die erwähnten Forderungen jenen der übrigen Gemeingläubiger gleichgestellt werden, auf alle Concurse anzuwenden sey, welche nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung eröffnet werden. — Diese allerhöchste Verordnung wird gemäß der hohen Hofkanzlei-Weisung vom 31. August d. J., Zahl 27497, allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 18. September 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1654. (1) Nr. 22620.

V e r l a u t b a r u n g.

Ueber die Modification der Bestimmungen bezüglich des Vorrechtes der dritten Classe im Concurse. — Ueber einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesefschachen, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1843 das Vorrecht der dritten Classe im Concurse, welches nach den in einigen Provinzen bestehenden Wechselgesetzen und nach der Concursordnung vom 1. Mai 1781, lit. C. und d. der förmlichen, und besonders bestimmten trockenen Wechselbriefen, nach der Gerichtsord-

3. 1653. (1) Nr. 23033.

V e r l a u t b a r u n g.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat die provisorische Anstellung einer Aufseherin für die weiblichen Sträflinge in der hierortigen Provinzial-Strafanstalt am Kastellberge, mit einer Pöhnung von jährlich Hundert und zwanzig Gulden, zu bewilligen gefunden. — Erfordernisse für diesen Dienstposten sind: ein gesetztes Alter, gesunde körperliche Beschaffenheit, tadellose Moralität, Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie Fertigkeit im Lesen derselben, dann Kenntniß der gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. — Die Bewerberinnen haben sich über diese Erfordernisse so wie über ihren Stand, ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen, und ihre Gesuche bis Ende October d. J. bei der k. k. Provinzial-Strafhaus-Ver-

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Flecksiederwaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat October 1843.

Gattung der Feilschaft	Gewicht des Gebäces			Preis	Gattung der Feilschaft	Gewicht der Fleischgattung			Preis	
	Pf.	Loth	Qtl.			Pf.	Loth	Qtl.		kr.
B r o t .					F l e i s c h .					
Mundsemmel	—	4	$\frac{7}{8}$	$\frac{1}{2}$	Rindfleisch ohne Zugabe	1	—	—	$7\frac{1}{2}$	
Ordin. Semmel	—	8	$1\frac{3}{4}$	1	Flecksiederwaaren	—	—	—	—	
Weizen-Brot.	aus Mund- Semmelteig	—	5	$2\frac{5}{8}$	$\frac{1}{2}$	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	$1\frac{2}{4}$
		—	11	$1\frac{1}{4}$	1	Zungenfleisch	1	—	—	2
		—	25	$1\frac{1}{4}$	3	Leber und Milz	1	—	—	3
Hocken-Brot	aus ordin. Semmelteig	1	18	$2\frac{3}{4}$	6	Herz	1	—	—	3
		1	1	$3\frac{3}{4}$	3	Nase, Obergaum und Unter- gaum	1	—	—	2
Obstbrot aus Nach- mehlteig, vulgo Sor- schitz genannt	a. $\frac{1}{4}$ Weiz- en- u. $\frac{3}{4}$ Kornmehl	1	15	2	3	Ochsenfüße	1	—	—	$1\frac{1}{2}$
		2	31	—	6					
		1	18	—	3					
		3	4	—	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Abmahnung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbmannes beordert zu sein erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.
Das Weizenmehl muß rein gepulvert seyn. Frische und eingepödelte Jungen sind sagfrei.
Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischstücke berechnigt, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnißmäßig zuzuwägen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zugabe fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaaf-, Schweinefleisch u. dgl. zu bedienen.

Cours vom 28. September 1843

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibung, zu 5 pCt. (in C.M.)	111 1/16
detto detto detto, 5 (in C.M.)	76
detto detto detto, 2 1/2 (in C.M.)	59 1/8
Verloste Obligation. Hofkam. zu 5 Cpl.	112
mer-Obligation, d. Zwangs, zu 1 1/2	—
Darlehens in Krain u. Aera, zu 2	—
rial. Obligat. v. Tyrol, Vor. zu 3 1/2	—
arlberg und Salzburg	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	730
Wien. Stadt. Banco-Dbl. zu 2 1/2 pCt. (in C.M.)	64 3/4
Obligationen der Stände	
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und des W. Oberl. Rantes	(C.M.) (C.M.)
zu 5 pCt.	—
zu 2 1/2	—
zu 2 1/4	—
zu 2	—
zu 1 3/4	44 7/8
Actien der Kaiser Ferdinands Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1115 fl. in C.M.
Actien der Wien Bologniner Eisenbahn zu 400 fl. M.C.	408 1/2 fl. in C.M.
Actien der Budweis-Lias-Gmundner Bahn zu 200 fl. C.M.	144 fl. in C.M.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 30. September 1843.

Marktpreise.

Ein Wiener Megen Weizen	2 fl. 54 kr.
— — — Kukuruz	— " — "
— — — Goldfrucht	— " — "
— — — Korn	2 " 18 "
— — — Gerste	1 " 49 "
— — — Hirse	2 " 2 "
— — — Heiden	— " — "
— — — Hafer	1 " 12 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 27. September 1843:

57. 81. 48. 59. 63.

Die nächste Ziehung wird am 11. October 1843 in Triest gehalten werden.

waltung zu überreichen. — Bemerket wird noch, daß den allfälligen Angehörigen der Aufseherinn der Aufenthalt in der dieser eingeräumten Wohnung unter keiner Bedingung und der Zutritt in das Strafhaus überhaupt nur unter den für den Strafhausbesuch bestehenden Vorschriften gestattet werden kann. — Laibach am 23. September 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1647. (2) Nr. 22896.

Nachdem die Pachtbauer des ärarischen Schiffzuges durch den Prusniker Canal am Savestrome, und der dazu gehörigen halben Hube mit Ende November d. J. ausläuft, so wird die neuerliche Pachtung, und zwar auf 6 aufeinander folgende Jahre, vom 1. December 1843 angefangen, am 30. October d. J. frühe bei dem k. k. Kreisamte Neustadt, bei welchem auch die Licitationsbedingnisse eingesehen werden können, vorgenommen werden. Uebernahtslustige werden aufgefordert, sich bei der Licitation, mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, einzufinden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 22. Sept. 1843.

Kreisämterliche Verlaubarungen.

3. 1665. (1) Nr. 14282.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beistellung der Materialien für das hiesige Strafhaus im kommenden Verwaltungsjahre 1843/44 wird am 6. October d. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf besteht in Folgendem: 52 Pfund mittelfeines Baumöl; 10 Centner raffiniertes Kübsöl; 16 Pfund $\frac{1}{3}$ pfündige Wachskerzen; 84 Pfund gezogene Unschlittkerzen; 4 Centner 62 Pfund ordinäre Unschlittkerzen; 240 Centner Kornstroh; 1 Centner 80 Pfund ordinäre Seife; 10 Pfund baumwollenen Lampendocht; 40 Stück ordinäre Wasserschäffer; 30 Stück große irdene Wasserkrüge mit Deckel; 40 Stück kleine irdene Trinkkrüge; 960 Stück birkenne Rehrbesen; 300 Säcke Sagspänne zu vier Merling; 150 Stück längste hölzerne Reifen; 20 Buschen lange hölzerne Reifen; 40 Buschen kleine hölzerne Reifen; 1500 Buschen reines Wachholderholz. — Dieß wird mit dem Bemerkten kund gegeben, daß die Lieferung artikelweise ausgeben werden wird, und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können. — k. k. Kreisamt Laibach am 26. September 1843.

3. 1674. (1) Nr. 14044.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. October d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation zur Hintangabe der Vorspanns-Beistellung in der Station Laibach für das Militärjahr 1844 vorgenommen werden. — Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, das vom Ersteher als Caution einzubelassen ist. — Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich während der Amtsstunden hieramts eingesehen werden. — Bis zur Mittagsstunde des Licitationstages werden auch schriftliche Offerte angenommen, die nach folgendem Formulare zu verfassen sind:

Formulare

Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach, während des Verwaltungsjahres 1844 als Pächter gegen eine Vergütung von . . fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die Licitationsbedingnisse in allen Punkten genau zu erfüllen. — Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl., (oder der Legschein über das an die k. k. Kreis-casse erlegte Badium, im Betrage von 300 fl., überreicht. — k. k. Kreisamt Laibach am 29. September 1843.

3. 1640. (3) Nr. 14727.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpflegungs-Sicherstellung für das in Laibach und Concurrenz stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche, an den Artikeln Brod, Hafer, Heu und Stroh, dann Service, auf die Zeit vom 1. November 1843 bis Ende März oder Juli, und rücksichtlich des Service, Artikel bis Ende April 1844, wird am 12. October d. J. Vormittags 10 Uhr eine erneuerte öffentliche Subarrondirungs-Verhandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig, täglich: 1702 Portionen Brod, 143 Portionen Hafer, 30 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen Heu à 10 Pfd., 153 Portionen Streustroh à 3 Pfd.; monatlich: 150 Meßen harte Holzkohlen, 60 Pfd. Kerzen, 40 Pfd. Salz; vierteljährig: 2000 Bund Bettenstroh à 12 Pfd. — 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen,

welches am Schlusse derselben den Nichterkehren rückgestellt, vom Erseher aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Verrungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtragsofferte, als den beschendenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Erseher bei Abschluß des Contracts einer Cautions mit 8% der gesammten Geldertragniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fidei-jussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinscassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 24. September 1843.

3. 1666. (1) Nr. 7089.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate Freudenthal zu Oberlaibach ist durch die Beförderung des Matthäus Tertnig zum Steuer-Einnehmer in Treffen die 1. Amtschreiberstelle in Erledigung gekommen. — Für diese, und respective für eine allenfalls durch Nachrückung in Erledigung kommende zweite

Amtschreiberstelle, wird der Concurs hiemit ausgeschrieben. — Die Competenten haben ihre Gesuche längstens bis Ende k. M. October an dieses Kreisamt einzusenden, und sich über die vollkommene Kenntniß der Landessprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand, gehörig auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 23. Sept. 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1661. (1) Nr. 8747.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das bewegliche und gesammte, im Lande Krain befindliche unbewegliche Verlassvermögen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Leopold Baumgarten, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum letzten December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Johann Albert Paschali, unter Substituierung des Dr. Joseph Kleindienst, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenhums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits